



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Julia Neigel

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

Zeller & Seyfert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

Rechtsanwalt Marcel Templin

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

Rechtsanwalt Kiril Stawrew

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

Prof. Dr. Jur. Martin Schwab

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

A horizontal redacted area consisting of a black grid pattern.

wegen

Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021
hier: Normenkontrolle

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

am 10. September 2025

beschlossen:

Der Antrag, die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2026, 11.00 Uhr, aufzuheben oder zu
verlegen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 5 Satz 1 ZPO durch
seinen Vorsitzenden.
- 2 Der Antrag auf Aufhebung oder Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung mit
Schreiben vom 12. August 2025 ist abzulehnen, denn es sind keine Gründe i. S. v. § 173
Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO geltend gemacht worden. Hiernach kann aus
erheblichen Gründen ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt
werden.
- 3 Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Kiril Staw-
rew unter Beifügung entsprechender Belege vorgetragen, dass sie an dem Tag der mündli-
chen Verhandlung ein Konzert in Dresden abhalte und mit dem Orchester den gesamten Tag
proben müsse. Ferner sei ihr Prozessbevollmächtigter Prof. Dr. Martin Schwab an diesem Tag
verhindert, weil er zur selben Zeit Vorlesungen an der Universität Bielefeld halten müsse. Da-
mit sind keine erheblichen Gründe i. S. d. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO geltend gemacht.
- 4 Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „erheblichen Gründe“ ist einerseits
dem im Verwaltungsprozess geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens und der
Intention des Gesetzes, die gerichtliche Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen
mündlichen Verhandlung herbeizuführen, andererseits dem verfassungsrechtlichen Erforder-
nis des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen.

- 5 Die Teilnahme eines Antragstellers selbst ist in der Regel dann nicht erforderlich, wenn sein persönliches Erscheinen vor Gericht nicht gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO angeordnet und der Antragsteller anwaltlich vertreten ist. In einem solchen Fall ist die Verhinderung des durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Beteiligten in der Regel kein Grund für eine Terminsaufhebung oder -verlegung. Anders ist dies nur dann, wenn substantiiert gewichtige Gründe vorgetragen werden, die die persönliche Anwesenheit dennoch erforderlich erscheinen lassen (SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2019 - 3 A 173/19.A -, Rn. 11 ff. m. w. N.).
- 6 Ein Anspruch darauf, dass ausschließlich der sachbearbeitende Rechtsanwalt den Termin zur mündlichen Verhandlung wahrnimmt, besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr hält die Rechtsprechung die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten derselben Sozietät oder einer Bürogemeinschaft regelmäßig für zumutbar. Bei deren Verhinderung kann darüber hinaus auch die Heranziehung eines anderen Rechtsanwalts zumutbar sein. Die Zumutbarkeit setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Einarbeitung eines Vertreters in den Prozessstoff möglich und zumutbar ist. Daran kann es fehlen, wenn die Einarbeitungszeit zu kurz, der Prozessstoff zu umfangreich ist oder die Rechtsmaterie Spezialkenntnisse erfordert. Im Einzelfall kann auch ein besonderes Vertrauensverhältnis die Verweisung auf die Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt unzumutbar sein. Hierzu bedarf es der Darlegung, warum ein solches Vertrauensverhältnis im Einzelfall vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2022 - 6 A 548/20 -, juris Rn. 17 m. w. N.).
- 7 Hier von ausgehend liegen keine erheblichen Gründe vor.
- 8 Eine Teilnahme der Antragstellerin selbst ist nicht unerlässlich. Weder hat das Gericht ihre persönliche Teilnahme angeordnet, noch ergibt sich unter Heranziehung der vorgenannten Voraussetzungen, dass ihre Teilnahme dennoch zwingend erforderlich wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der in Frage stehende Termin gemäß den Ladungshinweisen mit gerichtlicher Verfügung vom 24. November 2023 allein der Klärung der Frage dient, ob der Normenkontrollantrag zulässig ist oder nicht. Die Einvernahme der Antragstellerin etwa zu den Folgen der von ihr angegriffenen Regelungen der in Streit stehenden Coronaschutzverordnung steht daher nicht zu erwarten, abgesehen davon, dass die vorgenannten Prozessvertreter hierzu bereits umfangreich vorgetragen haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Termin vorab von der Geschäftsstelle des Senats mit den meisten Beteiligten abgestimmt wurde; in diesem Zusammenhang wurde nicht auf ein geplantes Konzert der Antragstellerin hingewiesen.

- 9 Im Hinblick auf die Vertretung der Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass sie insgesamt fünf Prozessbevollmächtigte beauftragt hat. Dass angesichts dessen die Teilnahme von Professor Dr. Martin Schwab unerlässlich ist, ist nicht dargetan. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass nur er allein die Antragstellerin bei der in dem vorbezeichneten Termin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts allein zu erörternden Frage der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags sachgerecht vertreten könnte. Die anderen vier Prozessbevollmächtigten sind ohne weiteres in der Lage, die Antragstellerin in dieser prozessualen Frage sachgerecht zu vertreten.
- 10 Daher ist der Verlegungs- bzw. Aufhebungsantrag abzulehnen.
- 11 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 5 Satz 3 ZPO).

gez.:

